

# **Fachprüfungs- und -studienordnung für den Diplom-Studiengang Kirchenmusik A an der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar**

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 22. Juni 2011 (GVBl. S. 99, 133), erlässt die Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar auf der Grundlage der vom Präsidenten am 13. Juli 2011 genehmigten Rahmenprüfungs- und -studienordnung für alle grundständigen Studiengänge an der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar die folgende Fachprüfungs- und -studienordnung im Diplom-Studiengang Kirchenmusik A; der Fakultätsrat der Fakultät III hat die Fachprüfungs- und -studienordnung am 21. November 2011 beschlossen; der Präsident der Hochschule hat sie am 2. Januar 2012 genehmigt. Die Fachprüfungs- und -studienordnung wurde dem Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur am 2. Januar 2012 angezeigt.

## **Inhaltsübersicht**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Ziel des Studiums
- § 4 Aufbau des Studiums, Regelstudienzeit
- § 5 Prüfungen
- § 6 In-Kraft-Treten

## **Anlagen**

- 1. Studienverlaufsplan**
- 2. Prüfungsplan**

## **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Diese Fachprüfungs- und -studienordnung regelt in Ergänzung der Rahmenprüfungs- und -studienordnung für die grundständigen Studiengänge an der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar Ziele, Aufbau, Verlauf und Prüfungsmodalitäten im Diplom-Studiengang Kirchenmusik A an der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar für die Fächer Evangelische und Katholische Kirchenmusik. Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2011/12 das Studium in diesem Studiengang aufnehmen.

(2) Studierende, die ab dem Wintersemester 2009/10 das Studium im Diplom-Studiengang Kirchenmusik - Evangelische Kirchenmusik (A) und (B) oder Katholische Kirchenmusik (A) und (B) - an der Hochschule für Musik Franz Liszt Weimar aufgenommen haben, können auf Antrag, der bis zum 31.03.2012 beim Prüfungsausschuss zu stellen ist, ihr Studium nach dieser Studien- und Prüfungsordnung fortsetzen, soweit die bisher erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen den in dieser Ordnung geregelten entsprechen. Die Anerkennung und Anrechnung der bisher erbrachten Leistungen erfolgt durch den Prüfungsausschuss, wenn er die Entsprechung festgestellt hat.

(3) Diese Ordnung gilt für die Studienfächer evangelische und katholische Kirchenmusik.

## **§ 2**

### **Ziel des Studiums**

Ziel des Studiums im Diplomstudiengang Kirchenmusik A ist der Erwerb künstlerischer, theologischer und gemeindebezogener Kenntnisse und Fähigkeiten für den Beruf eines Kantors und Organisten. Die Studierenden erlernen, souverän mit den verschiedenen Chor- und Instrumentalensembles im Rahmen der kirchenmusikalischen Arbeit, insbesondere mit Kindern, umzugehen. Die Studierenden entwickeln ein konzeptorientiertes Verständnis von Musik, Formbewusstsein und Stilgefühl, und werden so befähigt, Orgelmusik in unterschiedlichen Stilen ebenso wie künstlerische Improvisationen mit hohem Schwierigkeitsgrad auf professionelle Weise bei der Gestaltung der Gottesdienste und im Konzert künstlerisch zu präsentieren.

## **§ 3**

### **Zugangsvoraussetzungen**

(1) Die Zulassung zum Studium im Diplom-Studiengang Kirchenmusik A setzt voraus

- die allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife oder ein aufgrund einer Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannter Abschluss, soweit nicht in künstlerischen Studienfächern gemäß der Immatrikulationsordnung der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar in Ausnahmefällen entbehrlich
- in der Regel die erfolgreiche Ablegung einer Eignungsprüfung nach Maßgabe der Eignungsprüfungsordnung der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar

(2) Weitere Einzelheiten regeln die Immatrikulationsordnung der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar und die Satzung über die Eignungsprüfung in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 4**

### **Aufbau des Studiums, Regelstudienzeit**

(1) Das Studium im Diplom-Studiengang Kirchenmusik A ist modular aufgebaut und gliedert sich in der Regel in sechs Pflichtmodule; im siebten Modul kann zwischen zwei wahlobligatorischen Bereichen (Ergänzungsfach oder Schwerpunktfach) gewählt werden. Die Regelstudienzeit beträgt zehn Semester.

(2) Im Modul I Künstlerische Präsentation / Instrumentalbereich entwickeln die Studierenden ihre Technik und Repertoirekenntnis für Orgel und Klavier weiter und eignen sich grundlegende Kenntnisse in der historischen Generalbasspraxis auf Cembalo und Orgel an.

(3) Im Modul II Vokaler Bereich / Dirigieren werden durch Stimmbildung und Sprecherziehung die Grundlagen für eine repräsentative Stimme der Studierenden gelegt; darauf aufbauend erhalten sie Chor- und Orchesterleitungsunterricht und eignen sich Methoden für das Musizieren mit Kindern an.

(4) Im Modul III Improvisation eignen sich die Studierenden die Fähigkeit an, in unterschiedlichen Stilen und für unterschiedliche gemeindliche Gebrauchssituationen (Liturgie, Gottesdienst, Gemeindeveranstaltungen) zu improvisieren.

(5) Im Modul IV Kirchliche Fächer / Berufsfächer erwirbt der Studierende entsprechend seiner Konfession das notwendige theoretische und praktische Grundwissen, um den theologisch-liturgischen Anforderungen im gottesdienstlichen Berufsfeld gerecht werden zu können. Dabei dienen regelmäßige Gottesdienste der Praxisnähe der theologischen Fächer. Im Chorleitungspraktikum/Posaunenchor/Ensemblepraktikum sammelt der Studierende im Umgang mit den Ensembles probenmethodische, pädagogische und organisatorische Erfahrungen. Durch die Grundlagen des Musikmanagements wird der Studierende zusätzlich auf den umfangreichen organisatorischen Aspekt des Kirchenmusikerberufs vorbereitet.

(6) Im Modul V: Hörfähigkeit und Werkanalyse erwerben die Studierenden die systematischen Grundfähigkeiten eines eigenständigen analytischen und musikalischen Denkens und Verstehens.

(7) Im Modul VI: Geschichte und Repertoire erwerben die Studierenden ein grundlegendes und auf Zusammenhänge gerichtetes Wissen und Verständnis der chronologischen und stilistischen Entwicklung der westlichen Musik von der Antike bis in die Gegenwart in ihren verschiedenen Funktionen und Bezügen zu Kunst und Gesellschaft. Sie haben somit elementare Fähigkeiten für die Forschung und die kritische Auseinandersetzung mit Musik erlangt und eine profunde Kenntnis der verschiedenen Stilepochen der Orgel- und Kirchenmusik einschließlich des jeweiligen Instrumentariums und der dazugehörigen Aufführungspraxis erworben. Die Studierenden werden mit der Anfertigung einer Diplomarbeit in die Lage versetzt, an einem konkreten Gegenstand wissenschaftlich zu arbeiten.

(8) Im Modul VII.a: Wahlobligatorischer Bereich I (Ergänzungsfächer) bzw. VII.b: Wahlobligatorischer Bereich II (Schwerpunktfach) vertieft und erweitert der Studierende seinen musikalischen, musikpraktischen und theoretischen Horizont.

(9) Einzelheiten zu Modulstruktur, Studien- und Prüfungsleistungen und den zu erwerbenden Credits sind den Modulbeschreibungen des zum Studiengang gehörenden Modulkatalogs zu entnehmen, der den Beschlüssen der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) und den Vorgaben der Akkreditierungsagentur entspricht.

(10) Der Studienverlaufsplan (Anlage 1), der Bestandteil dieser Ordnung ist, enthält die Modulbezeichnung, die Art der Lehrveranstaltung, das Regelsemester, die Anzahl der Semesterwochenstunden (SWS) sowie die in jedem Modul zu erwerbenden Credits und gibt eine Empfehlung für die Belegung der Module im Laufe des Studiums ab.

## **§ 5 Prüfungen**

Art und Umfang der Prüfungen in den Modulen sind im Prüfungsplan (Anlage 2), der Bestandteil dieser Ordnung ist, mit Modulbezeichnung, Prüfungsart, Prüfungsdauer, Regelsemester, in dem die Prüfung regelmäßig abgelegt werden soll, und dem Wichtungsfaktor für die Gesamtnote aufgeführt. Soweit der Unterricht in Form des Ensemblespiels erteilt wird und mit einem Testat abgeschlossen wird, ist Voraussetzung für den Erwerb des Testats die Teilnahme an mindestens 80% der Lehrveranstaltungsstunden. Die Bestätigung einer erfolgreichen Teilnahme kann zusätzlich durch Leistungskontrollen erfolgen.

**§ 6**  
**In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt an dem auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar folgenden Tag in Kraft.

Die Satzung ist genehmigungsfähig.

Dr. Ulrike Gaebel  
Justitiarin

Die Satzung wird genehmigt am 2. Januar 2012

Prof. Dr. Christoph Stölzl  
Präsident